

Gemeinde Varen

Reglement Flurstrassen und Wässerwasser

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Flurstrassen und das Wasser ist ein Betriebszweig der Gemeinde Varen. Die Überwachung derselben untersteht der Landwirtschaftskommission. Die Anlagen und Flurstrassen sind im Übersichtsplan eingetragen. Dieser Plan bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 Haftbarkeit der Gemeinde

Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Gemeinde übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Temperatur und konstantem Druck des Wassers keine Verantwortung. Geeignete Massnahmen für empfindliche Installationen sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Art. 3 Neben- und Privatleitungen

Die Erstellung von Neben- und Privatleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer oder Bewässerungsgenossenschaften. Diese tragen auch die Verantwortung für die erwähnten Leitungen. Die Leitungen müssen so erstellt werden, dass

- Dritte keinen Schaden erleiden
- Keine Dienstbarkeiten verletzt werden
- Strassen und Privatwege nicht beschädigt werden.

Art. 4 Missbrauch und Reduzierung der Wassermenge

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. Bei Wassermangel ist die Landwirtschaftskommission befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren.

Art. 5 Verantwortung der Eigentümer

Die Eigentümer tragen während des Bewässerns ihrer Reben die Verantwortung für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung oder durch mutwillige Beschädigung an Leitungen, Wannen und Reservoirs entstehen.

Art. 6 Anschlussgesuch

Jedes Gesuch um Anschluss an das Hauptlieferungsnetz muss vom Liegenschaftsbesitzer schriftlich an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Art. 7 Anschluss an das Wassernetz

Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz bis und mit Abstellhahn dürfen nur von einem Fachmann unter Aufsicht der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 8 Zweck

Das Wasserverteilnetz dient ausschliesslich der Bewässerung. Die Gemeinde kann ausnahmsweise andere Anschlussbewilligungen erteilen.

Art. 9 Erteilung des Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht wird durch die Bezahlung einer Anschlussgebühr erteilt. Diese Gebühr wurde auf einen einheitlichen m²-Preis festgelegt, entsprechend dem eingetragenen Katastermass.

Art. 10 Unterhalt

Die Gemeinde baut und unterhält die Flurstrassen im Rebgebiet sowie die für die Bewässerung notwendigen Haupttransportleitungen, inklusive Schieber und Reservoir.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Sie haben insbesondere:

1. die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen;
2. die Gemeinde rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wenn an Strassen und Hauptleitungen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen nötig sind;
3. Bei der Bewirtschaftung sind regelmässige Wendemanöver mit Zugmaschinen und Geräten auf der Strasse zu unterlassen. Für die Beschädigung des Strassenkörpers haftet der Verursacher. Soweit eine Beschädigung oder Verschmutzung unvermeidlich ist, hat der Verursacher die Instandstellung sofort auf seine eigenen Kosten vorzunehmen. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeinderat den Verursacher mit einer Busse belegen.
4. die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar bleiben;
5. Bäume, Hecken, Gebüsche entlang der Flurstrassen jährlich auf die Grenze zurückzuschneiden. Wenn der Eigentümer nach erfolgter schriftlicher Mahnung das Stutzen nicht vornimmt, wird es auf Veranlassung der Behörde auf seine Kosten ausgeführt.
6. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten;

7. Für das Benützen der Flurstrassen mit einem Lastwagen, welcher das Gewicht von 3.5 Tonnen übersteigt, bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Grundlage der Kosten

Die Katasterfläche der bewässerbaren und durch Flurstrassen erschlossenen Parzellen bildet die Grundlage für die Verteilung der Unterhalts-, Überwachungs- und Bewässerungskosten, sowie alle nicht voraussehbaren Unkosten.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für den Unterhalt an Flur- und Waldstrassen. Die Restkosten werden gemäss dem Flächenverzeichnis durch die Grundeigentümerbeiträge bestritten.

Art. 13 Zweck der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient als Beitrag zur Deckung der Netzbaukosten.

Art. 14 Gebührenordnung *1

Für die am festgelegten Perimeter gelegenen Parzellen bezahlt der Grundeigentümer folgende Gebühren:

1. Eine einmalige Anschlussgebühr, zahlbar beim Anschluss an die Gemeindeleitung
2. Eine jährliche Unterhaltsgebühr, entsprechend der Fläche (Katasterfläche massgebend). Die gesamte Reb-, Garten- und Wiesenfläche (Katasterfläche) auf dem Territorium der Gemeinde, die durch Flurstrassen erschlossene oder an deren Bewässerungsnetz angeschlossene unterliegen der jährlichen Unterhaltsgebühr.
3. Die Gebühren unter Paragraph 1 und 2 werden nötigenfalls durch die Urversammlung unter Berücksichtigung der Bau- und Unterhaltskosten neu festgelegt und vom Staatsrat homologiert.
4. Verantwortlich für die Bezahlung der Anschluss- und Unterhaltsgebühr sind die betreffenden Grundstückeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

C) Betriebsbestimmungen

Art. 15 Bewässerungsbetrieb - Verantwortung

Die Rebbewässerung erfolgt durch die Grundeigentümer.

Art. 16 Inbetriebnahme

Die Hauptleitungen werden durch eine bestimmte Person und zwar auf Anweisung der Gemeinde in Betrieb genommen.

Art. 17 Privatschieber

Die Privatschieber müssen jedes Jahr ab spätestens 15. April geschlossen und ab 15. November wegen Frostgefahr geöffnet werden. Die Grundeigentümer oder Genossenschaften sind für ihre Schieber verantwortlich. Diese müssen gut signalisiert werden.

Art. 18 Rebumbrüche und Neupflanzungen

1. Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone (Auffüllungen und Abgrabungen), die eine Fläche von 500 m² und/oder eine Höhe bzw. Tiefe von 1.50 m übersteigen, sind baubewilligungspflichtig.
2. Terrainveränderung innerhalb der Bauzone (Auffüllungen und Abgrabungen) sind gemäss der im kommunalen Baureglement vorgesehenen Höhe, bzw. Tiefe, jedenfalls aber Veränderungen von mehr als 1.50 m, baubewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zwischen der Eigentümergegrenze und der ersten Reihe inklusive Verankerung muss die Hälfte der Entfernung zweier Reihen, mindestens aber 50 cm, betragen.
4. Für die Kontrolle des Abstandes zur Gemeindeparzelle (Strassen, Böschungen etc.) müssen vor Pflanzbeginn die Grenzsteine vom Geometer gesetzt sein und der Abstand von der Gemeinde kontrolliert und bestätigt werden.
5. Jegliche Umbrüche, Aushübe und Veränderungen im Bereich der Haupttransport- und Hauptverteilungen müssen mindestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn der Gemeinde gemeldet werden. Die Arbeiten müssen wenn immer möglich ausserhalb der Bewässerungsperiode ausgeführt werden. Alle Schäden an den Installationen, eventuelle Wasserschäden und Betriebsunterbrüche mit den daraus folgenden Kosten, welche auf eine Nichtbeachtung des Reglementes zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des fehlbaren Grundeigentümers bzw. Unternehmers.

Art. 19 Wasserverkehr

Die Wasserverteilung wird durch einen von der Gemeinde auf Jahresbeginn erstellten Bewässerungskalender geregelt, und vor dem 1. Juni im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 20 Bewässern von Neupflanzungen

Neupflanzungen können frei bewässert werden, mit Ausnahmen Rot. Neupflanzungen im Sektor Rot können nur bei Rot bewässert werden.

Art. 21 Ausnahmefälle

In allen Ausnahmefällen (wie Leitungsbruch, verschmutzte Reben usw.) ist für die Erteilung von Spezialbewilligungen der Wässerwasserhüter zuständig.

D) Strafbestimmungen / Pfandrecht

Art. 22 Bewässern ohne bezahlte Anschlussgebühren

Die Benutzung der Leitungen zur Bewässerung von Parzellen, deren Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ist strikte verboten und wird bestraft.

Art. 23 Bussen

Der Grundeigentümer, sein Pächter oder sein Beauftragter, welcher bei der Bewässerung der Parzelle, für welche die Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ertappt wird, macht sich strafbar, und zwar mit dem Betrag von Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.-- und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Eigentümer, die sich nicht an den Bewässerungsplan halten, werden je nach Fläche mit Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.-- gebüsst.

Wer bei Einteilung Rot in verbotenen Sektoren wässert, wird zusätzlich mit Fr. 500.-- gebüsst.

Art. 24 Anwendung der Bussengelder

Der Erlös aus Bussen ist zweckgebunden, und wird daher gänzlich der Rebbewässerung überwiesen.

Art. 25 Streitfälle

Streitfälle, welche im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Reglementes zwischen Grundeigentümern und der Landwirtschaftskommission entstehen, werden durch den Gemeinderat entschieden.

Rekursmöglichkeiten innert 30 Tagen an den Staatsrat.

Art. 26 Andere Fälle

Alle Fälle, welche in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).

Art. 27 Anwendung des Reglementes

Es ist die Aufgabe der Landwirtschaftskommission, dieses Reglement anzuwenden, und Sache des Gemeinderates ergänzende Detailverordnungen zu erlassen.

Art. 28 Inkrafttreten des Reglementes

Das Reglement samt Tarifen tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. November 2017 beschlossen und von der Urversammlung am 11. Dezember 2017 angenommen.

Es wurde vom Staatsrat am 21. Februar 2018 homologiert.

*1 Ergänzt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2019 und angenommen von der Urversammlung am 9. Dezember 2019, homologiert durch den Staatsrat am 29. Januar 2020.

Der Präsident

Die Schreiberin

Gilbert Loretan

Julia Bayard-Plaschy

Anschlussgebühren und Betriebstarife

Anschlussgebühren

Für das ganze Gemeindegebiet

Fr. 0.15 je m2

Betriebstarife

Für Reben

Fr. 0.08 je m2 und Jahr

Für Wiese mit Wasserwasser bewässert

Fr. 0.02 je m2 und Jahr

Für Gärten mit Wasserwasser bewässert

Fr. 0.08 je m2 und Jahr

Beschlossen vom Gemeinderat am 14. November 2017

Genehmigt von der Urversammlung am: 11. Dezember 2017

Homologiert durch den Staatsrat am: 21. Februar 2018